

Ausgangssituation: Außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen ist erfolglos geblieben

Klageerhebung

Anfertigung von einem Rechtsanwalt (Kosten selbst tragen oder Beratungshilfe beantragen)

Prüfen ob:
- eine Rechtschutzversicherung vorhanden ist,
- eine anwaltliche Hilfe von der Gewerkschaft möglich ist (nur für die Mitglieder einer Gewerkschaft)

Mündliches zu Protokoll geben bei der Rechtsantragstelle (selbst den Sachverhalt schildern)

- Zustellung der Klage ist kostenlos
- Falls ein Dolmetscher notwendig ist, muss man das melden

Eigenständige Erstellung der Klage (Klageformular)

- Zustellung der Klage ist kostenlos

Einreichung einer Klage

Fristen beachten: z.B. Kündigungsschutzklage 3 Wochen nach Erhalt der schriftlichen Kündigung

Örtlich zuständiges
Arbeitsgericht

Frist versäumt

Antragstellung auf nachträgliche
Zulassung der Klage

Das Arbeitsgericht bestimmt einen Verhandlungstermin, s.g.
Gütetermin

Die Anwesenheit beim Gerichtstermin ist verpflichtend. Falls der Kläger nicht zu dem Termin kommt, droht ihm ein Versäumnisurteil, das heißt, die Klage kann abgewiesen sein.

Vergleich: Wenn der Gütetermin mit einem Vergleich endet- der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sind sich also einig geworden- dann bezahlt der Arbeitgeber in der Höhe des erzielten Vergleichs. Falls es zu einem Kompromiss kommt, kann dieser Wert auch kleiner sein, als am Anfang gefordert wurde.

Keine Zahlung von Gerichtsgebühren, ggf. fallen jedoch Zustellkosten, die aufgrund der Vernehmung von Zeugen oder der Hinzuziehung eines Dolmetschers entstanden sind. Bei teilweisem Prozessgewinn werden die Kosten verhältnismäßig geteilt. Die Anwaltskosten trägt jede Partei, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, selbst.

Mit einem Vergleich endet das Gerichtsverfahren.

Das Gericht kann den Beteiligten vorschlagen eine außergerichtliche Mediation durchzuführen oder an einen Güterichter verweisen

Keine Einigung: Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer können sich nicht einigen

Kammertermin: erneute Möglichkeit des Vergleiches
Falls das aber weiter nicht möglich ist oder falls das Gericht noch zusätzliche Informationen braucht, z.B. ein Gutachten, wird ein weiterer Kammertermin bestimmt.

Urteilsverkündung: Das Gericht gibt entweder dem Arbeitnehmer oder dem Arbeitgeber das Recht. Das Gericht setzt auch die Höhe der Ansprüche fest, die noch eventuell von dem Arbeitgeber an Sie zu zahlen sind. Damit ist das Verfahren vor dem Arbeitsgericht in erster Instanz beendet.

Einlegung einer Berufung beim Landesarbeitsgericht (hier ist aber ein Anwalt notwendig)

Die Gerichtskosten sind von der Person zu zahlen, die den Prozess verliert. Wer den Prozess teilweise gewinnt und teilweise verliert, zahlt die Gerichtsgebühren nur in dem Verhältnis, in dem er verloren hat. Die Anwaltskosten trägt jede Partei, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, selbst. → ggf. Beantragung von Prozesskostenhilfe